



Erweiterung der Hausordnung

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Hausordnung des Eisstadions Niesky vom Oktober 2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Hausordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Hausordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Hausordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Einrichtung dienen.

Das Eisstadion wird im Verlauf einer Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Komplexes und in der Organisation des Stadionbetriebs eingestellt. Die Maßnahmen des Betreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Besucher ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Hausordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Gäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Eisstadion

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist - abweichend von der bisherigen Regelung - für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten und verlassen Sie die Eisfläche nur an den gekennzeichneten Zu- bzw. Abgängen.
- (3) Die Laufrichtung auf der Eisfläche erfolgt gegen den Uhrzeigersinn, um Begegnungsverkehre zu vermeiden („Einbahnstraßenregelung“).
- (4) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (5) Verlassen Sie das Stadion nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür/dem Ausgangsbereich und auf Parkplätzen.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Hausordnung verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Stadions nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Gäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstation im Eingangsbereich sowie die zur Verfügung gestellten Handdesinfektionsmöglichkeiten in den Sanitärbereichen.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in allen Räumen des Eisstadions.

3. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Bereichen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen warten Sie bitte, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Duschbereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) Für den Komplex gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) Auf der Eisfläche muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere an der Bande.
- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (6) Vermeiden Sie an Engstellen (Umgang Bande, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (7) Halten Sie sich bitte an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Stadion.

Anmerkung:

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Sportstätten in diesem besonderen Fall übertragbar.

Niesky, Oktober 2021